

VEREIN DER FREUNDE MITTELALTERLICHER ARCHITEKTUR e. V.

SATZUNG

in der Fassung vom 10. April 2010

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde mittelalterlicher Architektur e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hornburg und ist im Vereinsregister Braunschweig unter der Nummer 200495 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein setzt sich für den Erhalt der noch vorhandenen historischen Bausubstanz ein. Außerdem tritt er für die Wiederherstellung (Rekonstruktion) der in den letzten Jahrhunderten verlorenen Originalsubstanz ein.

Insbesondere soll die Bedeutung des architektonischen Formgefühls, welches durch den Rückgang des Kunstempfindens in der Architektur verloren gegangen ist, vermittelt werden.

2. Arbeitsziele:

ein Bewusstsein für die Formgebung und die Wertigkeit des zu verwendenden Materials zu schaffen.

den Gedanken eines an historischen und regionalen Traditionen orientierten Bauens im öffentlichen Bewusstsein zu stärken.

eine Sensibilisierung für das Ausmaß der Verluste an Originalsubstanz.

Theoretisches Wissen und praktische Erfahrung zur Verfügung zu stellen, das für die Durchführung von Projekten von Nutzen ist.

Der „Verein der Freunde mittelalterlicher Architektur“ will zur Volksbildung beitragen und ist insbesondere dem Kulturerbe verpflichtet. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Mittel zur Realisierung der unter § 2, Abs. Die genannten Ziele sind insbesondere die Einwerbung von Spendengeldern zur Finanzierung der in §2 genannten Ziele.

Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Publikationen und Vorträgen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§
- 51 ff. der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- Es wird kein Gewinn angestrebt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
- Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Eingeworbene Spendengelder dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet bzw.
- nur an steuerbegünstigte Körperschaften weitergeleitet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
- unberechtigte hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über die Aufnahme
- entscheidet der Vorstand.
2. Für die Vereinsaufnahme ist der Beitrittsgrund in schriftlicher Form erforderlich.
3. Der Verein unterscheidet unter aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht jedoch beratende Funktion. Eine Umwandlung
- von passiver in aktive Mitgliedschaft ist durch Mitgliederentscheidung möglich.
5. Das Eintrittsalter beträgt 18 Jahre (Volljährigkeit).

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu
- fördern. Sie sollen nach Möglichkeit an allen wesentlichen Maßnahmen beteiligt werden.
2. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge.
3. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstands fest.
4. Die Beiträge sind bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

2. Der Austritt ist durch Einschreiben 3 Monate vor Jahresende dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ist der Beitrag zu zahlen.

3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
- b) dem Zweck des Vereins entgegen arbeitet.
- c) seiner Beitragspflicht ohne zwingende Not länger als sechs Monate nicht genügt oder nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

Über die Wiederaufnahme kann auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.

Vereinspapiere sowie zum Vereinseigentum gehörende Gegenstände sind umgehend und ohne Vergütung zurückzugeben.

§7 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

(1) Für die Mitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben. Den Beitrag erhebt die Hauptversammlung.

(2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Verein eröffnet ein Vereinskonto. Die dort eingehenden Beträge sind zweckgebunden für die Aufgaben des Vereins zu verwenden.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vereinskonto. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

(5) Zusammen mit dem Vorstand werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die das Recht haben, jederzeit Einblick in die Kontenführung des Schatzmeisters zu nehmen und die Pflicht, dies mindestens einmal jährlich zu tun und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein; sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(6) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte gemäß § 26 Abs. 2 BGB in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von 1.500 € die vorherige Zustimmung des Schatzmeisters und zu einem Rechtsgeschäft über 1.500 € hinaus die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt wird.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, nämlich:

- I. dem Vorsitzenden
- II. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- III. dem Schatzmeister
- IV. dem Schriftführer

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um höchstens 4 Personen erweitern.

(3) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. den Mitgliedern des Vorstandes einzelne Aufgaben zugeordnet werden.

(6) Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit führt er die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Eine vorzeitige Abberufung und Neuwahl des gewählten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

(7) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Mitglied als Nachfolger hinzu wählen.

(9) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.

(10) Der Vorstand kann ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen bilden. In diesen Arbeitsgruppen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

(11) Zur Beratung des Vorstandes kann dieser einen Beirat berufen.

(12) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 4 Wochen soll eingehalten werden.

(13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die desjenigen seiner Stellvertreter, der den Vorsitz führt.

(14) Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, alle Mitglieder über wichtige Entwicklungen und Vereinsaktivitäten schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

§10 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung anzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
- b) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
- c) Beschlussfassungen zu Fragen der Vereinsarbeit, zu Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß, d.h. gemäß § 9 Absatz 1, einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Bei allen übrigen Entscheidungen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins

Wird der Verein gemäß § 10 Abs. 8 aufgelöst, sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hornburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Kulturförderung zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Fassung der Satzung ersetzt die Gründungssatzung von 01.10.2008.